

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/0716-01	Termin 23.03.2015	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium		Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*
16.03.2015	Hauptausschuss		V		
23.03.2015	Rat der Stadt		B		

Beratungsgegenstand

Steuern- und Tarifordnung

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Oberhausen beschließt die als Anlage 1 beigefügte Steuern- und Tarifordnung der Stadt Oberhausen

Bereichsleiter Bereich 2-4	Dezernent Dezernat 2	Oberbürgermeister	
Herr Ohletz Datum: 04.03.2015	Herr Motschull Datum:	Herr Wehling Datum:	
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/0716-01	Termin 23.03.2015	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine ☐

ja ☒

b) Sonstige

Begründung

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung am 09.02.2015 (Drucksache Nr. B/16/0578-01) nach Vorberatung durch den Umweltausschuss und den Hauptausschuss die Taxen- und Tarifordnung der Stadt Oberhausen beschlossen.

Die Taxen- und Tarifordnung der Stadt Oberhausen vom 09.02.2015 wurde am 02.03.2015 im Amtsblatt der Stadt Oberhausen (Amtsblatt für die Stadt Oberhausen, Nr. 4/2015, S. 43 - 45) bekannt gemacht. Sie tritt am 23.03.2015 in Kraft.

In der Taxen- und Tarifordnung vom 09.02.2015 sind zwei Fehler enthalten, die zwingend zu berichtigen sind. Da die v.g. Satzung bereits bekannt gemacht wurde, ist es zur Berichtigung der nachfolgend aufgeführten Fehler erforderlich, die Satzung neu zu erlassen und die fehlerhafte Satzung außer Kraft treten zu lassen.

Die zu berichtigenden Fehler sind:

- § 2 Abs. 1 Nr. 3: „(..) Für jede besetzt gefahrene Wegstrecke von **47,61 m** 0,10 EUR“

Richtig ist:

Für jede besetzt gefahrene Wegstrecke von **47,62 m** 0,10 EUR.

- § 2 Abs. 1 Nr. 5: „(..) Wartezeitentgelt/Stunde 29,00 EUR je **12,6** Sekunden 0,10 EUR“

Richtig ist:

Wartezeitentgelt/Std. 29,00 EUR je 12,41 Sekunden 0,10 EUR

Als Folge der Neufassung der Taxen- und Tarifordnung sind zwei weitere Änderungen erforderlich:

- § 13 Abs. 1 ist wie folgt zu fassen: „Die vorstehende Verordnung tritt eine Woche nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.“

Die Wahl der kürzeren Bekanntmachungsfrist stellt sicher, dass die erforderlichen Änderungen so schnell wie möglich wirksam werden.

- Unter § 13 Abs. 2 ist das Außerkrafttreten der Taxen- und Tarifordnung vom 09.02.2015 zu regeln.

Der eigentliche Regelungsgehalt der Taxen- und Tarifordnung für die Stadt Oberhausen wird durch diese Änderung nicht berührt. Einer erneuten Vorberatung durch den Umweltausschuss bedurfte es daher gem. § 1 Abs. 3 S. 3 der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates und für die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister der Stadt Oberhausen vom 30.06.2014 nicht.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/0716-01	Termin 23.03.2015	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

54 **Anlage/n**

55

56 Taxen- und Tarifordnung der Stadt Oberhausen

57

Taxen- und Tarifordnung der Stadt Oberhausen vom XXX

Aufgrund der Ermächtigung der §§ 47 Abs. 3, 51 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 147 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) vom 30.03.1990 (GVNW 1990 S. 247) und der §§ 1 Abs. 3, 38 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - vom 13. Mai 1980 (GV NRW S. 528) in der zurzeit gültigen Fassung, wird von der Stadt Oberhausen als Kreisordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Oberhausen vom folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich – Pflichtfahrgebiet

(1) Für die Beförderung mit Taxen, die von der Stadt Oberhausen als Genehmigungsbehörde zugelassen sind, gelten innerhalb des Pflichtfahrgebietes die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und -bedingungen.

(2) Das Pflichtfahrgebiet umfasst das Gebiet der Stadt Oberhausen. Es besteht Beförderungspflicht für Fahrten innerhalb des Pflichtfahrgebietes.

§ 2

Entgelt für die Beförderung von Personen im Pflichtfahrgebiet

(1) Das Entgelt für die Beförderung von Personen mit Taxen wird - unabhängig von der Zahl der beförderten Personen - im Pflichtfahrgebiet wie folgt festgesetzt:

1. Grundentgelt 3,00 EUR
2. Kilometerentgelt an Werktagen/Tagtarif
(Montag bis Samstag von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr)
Kilometerpreis 2,00 EUR
Für jede besetzt gefahrene Wegstrecke von 50 m 0,10 EUR
3. Kilometerentgelt an Sonn- und Feiertagen/Nachttarif (an
Sonn- und Feiertagen von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr sowie an
Werktagen von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr)
Kilometerpreis 2,10 EUR
Für jede besetzt gefahrene Wegstrecke von 47,62 m 0,10 EUR
4. Zuschlag zum Grundentgelt für die gesonderte
Bestellung einer Großraumtaxi (PKW, die nach
Ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung
von mehr als 5 Personen – einschließlich
Fahrzeugführerin/Fahrzeugführer – geeignet
und bestimmt sind) 6,00 EUR
5. Wartezeitentgelt/Stunde 29,00 EUR
je 12,41 Sekunden 0,10 EUR

(2) Als Wartezeit gilt jedes Anhalten der Taxe während ihrer Inanspruchnahme auf Veranlassung des Bestellers bzw. Fahrgastes oder aus nicht von der Taxifahrerin/dem Taxifahrer zu vertretenden verkehrsbedingten Gründen.

(3) Die Pflichtwartezeit beträgt 30 Minuten, längere Wartezeiten können vereinbart werden.

(4) Kommt aus einem vom Besteller oder der Bestellerin zu vertretenden Grund die Fahrt nach Erteilung des Auftrages und der Anfahrt zum Bestellort nicht zur Durchführung, so ist das zweifache Grundentgelt (6,00 EUR) zu entrichten. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

§ 3

Entgelt für die Beförderung über das Pflichtfahrgebiet hinaus

(1) Bei Fahrten, die über die Grenzen des Pflichtfahrgebietes hinausgehen, oder bei denen der Bestellort außerhalb des Pflichtfahrgebietes liegt, ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke frei zu vereinbaren. Die Taxifahrerin/der Taxifahrer hat vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen.

(2) Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für das Pflichtfahrgebiet festgesetzten Beförderungsentgelte und Zuschläge als vereinbart.

§ 4

Ermittlung der Beförderungsentgelte

(1) Die festgesetzten Entgelte und Zuschläge gemäß § 2 dieser Verordnung sind unter Verwendung von geeichten, in den Taxen eingebauten Fahrpreisanzeigern zu ermitteln.

(2) Die Anfahrt ist frei. Der Fahrpreisanzeiger darf erst an dem vom Besteller angegebenen Bestellort, bei Vorbestellungen erst zur angegebenen Zeit eingeschaltet werden, wenn dem Fahrgast vorher mitgeteilt wurde, dass die Taxe eingetroffen und der Fahrpreisanzeiger eingeschaltet ist.

(3) Bei Versagen des Fahrpreisanzeigers wird das Beförderungsentgelt nach der gefahrenen Strecke und nach dem Grundpreis gemäß den Vorschriften dieser Verordnung berechnet. Die Taxifahrerin/der Taxifahrer hat den Fahrgast unverzüglich auf den Ausfall hinzuweisen.

§ 5

Sondervereinbarungen

Sondervereinbarungen über Beförderungsentgelte für den Pflichtfahrbereich sind nur nach Maßgabe des § 51 Abs. 2 PBefG für Schul- und Krankenfahrten zulässig. Sie sind der Genehmigungsbehörde anzuzeigen.

§ 6

Quittung über gezahlte Entgelte

Die Taxifahrerin/der Taxifahrer ist verpflichtet, dem Fahrgast auf Verlangen eine datierte und unterschriebene Quittung über das gezahlte Beförderungsentgelt unter kurzer Angabe der gefahrenen Wegstrecke zu erteilen. Außerdem muss auf der Quittung die Ordnungsnummer

des benutzten Taxis sowie der Name und die Anschrift bzw. der Betriebssitz der Taxiunternehmerin/des Taxiunternehmers vorhanden sein.

§ 7 Beschaffenheit

1. Die Fahrzeuge müssen innen und außen sauber sein.
2. Beschädigungen am Fahrzeug innen und außen sind unverzüglich zu beheben.
3. Beim Einsatz der Fahrzeuge ist die Ausrüstung den jeweiligen Straßen- und Witterungsverhältnissen anzupassen.
4. Die dem Stand der Technik entsprechenden oder serienmäßigen Sicherheitseinrichtungen (z. B. Sicherheitsgurt, Kopfstützen, Airbags, Notrufsysteme) sind stets funktionsfähig zu halten.

§ 8 Dienst- und Fahrbetrieb

1. Jede Taxe bekommt von der Genehmigungsbehörde eine Ordnungsnummer zugeteilt. Sie ist nach den Vorschriften der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrtunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) in der Taxe, für die sie zugeteilt ist, anzubringen.
2. Das Fahrpersonal ist verpflichtet, eine der Jahreszeit angepasste, saubere und geordnete Kleidung sowie festes Schuhwerk zu tragen. Kleidung und Schuhwerk dürfen die Verkehrssicherheit nicht gefährden.
3. Das Ansprechen und Anlocken von Fahrgästen durch den Fahrzeugführer, um einen Fahrauftrag zu erhalten, ist verboten.
4. Das Rauchen im Fahrzeug ist nicht nur während des Beförderungsvorganges, sondern generell - bei allen betrieblichen, aber auch bei privat veranlassten Fahrten - untersagt.

§ 9 Ordnung auf Taxenplätzen

- (1) Den Fahrgästen steht die Wahl der Taxe frei. Sofern ein Fahrgast wünscht, von einem anderen Taxi als dem an erster Stelle auf dem Taxistand stehenden Taxi befördert zu werden, ist diesem die sofortige Abfahrt zu ermöglichen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.
- (2) Taxifahrerinnen und Taxifahrern, die innerhalb der Wartereihe hinter der ersten Taxe stehen, ist es nicht erlaubt, Fahrgäste zum Einsteigen in ihre Taxe oder zur Beförderung zu animieren.
- (3) An den Taxenplätzen ist jeder die Ruhe und Ordnung störende Lärm zu vermeiden. Dies gilt insbesondere für die Nachtzeit für Türeschlagen, laute Unterhaltungen und das laute Einstellen des Funkes und/oder Radiogeräten. Darüber hinaus ist insbesondere das Laufen lassen der Motoren zum Heizen und Kühlen untersagt.
- (4) Jegliche Verunreinigung der Stand- und Nachrückplätze ist untersagt.

(5) Taxen sind auf den nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung gekennzeichneten Taxenstandplätzen im Stadtgebiet Oberhausen bereitzuhalten. Das Bereithalten von Taxen an anderen Stellen kann in Sonderfällen genehmigt werden.

(6) Im Interesse einer ordnungsgemäßen und bedarfsgerechten Verkehrsbedienung kann die Genehmigungsbehörde in Einzelfällen anordnen, dass Taxen an den für den öffentlichen Verkehr wichtigen Punkten zu bestimmten Zeiten bereitzustellen oder Fahrgäste nur im Bereich bestimmter Ladezonen aufzunehmen sind.

§ 10 Beförderungsbedingungen

(1) Bei der Beförderung gelten besondere Bedingungen:

1. Die Fahrt zum Fahrtziel ist auf dem kürzesten Fahrweg auszuführen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird.

2. Die Taxifahrerin/der Taxifahrer ist den Fahrgästen beim Ein- und Aussteigen sowie beim Ein- und Ausladen des Gepäcks behilflich.

3. Hunde und Kleintiere dürfen mitgenommen werden, wenn der Betrieb des Taxis und der Verkehr dadurch nicht gefährdet oder behindert wird. Blindenhunde werden in Begleitung von Blinden stets mitbefördert. Die Aufsicht über mitgenommene Tiere obliegt dem Fahrgast.

4. Der Fahrgast ist verpflichtet, der Taxifahrerin/dem Taxifahrer bei Antritt der Fahrt ein Fahrtziel anzugeben und ihm/ihr etwaige Änderungen sowie Wünsche hinsichtlich des Fahrweges rechtzeitig bekannt zu geben.

5. Vom Fahrgast oder von mitgenommenen Tieren verursachte Beschädigungen oder Verunreinigungen der Taxe sind auf Kosten des Fahrgastes zu ersetzen.

(2) Die Beförderungsbedingungen werden mit Inanspruchnahme der Taxe Bestandteil des Beförderungsvertrages.

(3) Kinder sind nach den Vorschriften des § 21 Abs. 1 a Straßenverkehrsordnung (StVO) zu sichern.

§ 11 Rechte und Pflichten

(1) Diese Verordnung ist in jeder Taxe mitzuführen und den Fahrgästen sowie zuständigen Personen auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

(2) Die Eichbescheinigung über den jeweils geänderten Taxentarif ist der Genehmigungsbehörde innerhalb von 6 Wochen nach Inkrafttreten des Tarifes vorzulegen.

(3) Die Taxifahrerin/der Taxifahrer hat der Taxiunternehmerin/ dem Taxiunternehmer die Störung des Fahrpreisanzeigers unverzüglich mitzuteilen. Die Taxiunternehmerin/der Taxiunternehmer hat die Störung unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern, zu beheben.

(4) Der Unternehmer ist verpflichtet, die bei ihm beschäftigten Fahrzeugführer bei Einstellung und dann mindestens einmal im Jahr über die Pflichten des Fahrzeugführers nach dem

Personenbeförderungsgesetz (PBefG), der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrtunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) sowie der Taxen- und Tarifordnung der Stadt Oberhausen, zu belehren oder belehren zu lassen. Die Belehrung ist mit schriftlicher Bestätigung des Fahrzeugführers aktenkundig zu machen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 PBefG handelt unter anderem, wer als Taxiunternehmerin oder Taxiunternehmer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 11 Abs. 2 die Eichbescheinigung nicht innerhalb von 6 Wochen nach Inkrafttreten des geänderten Tarifs der Genehmigungsbehörde vorlegt;
2. § 11 Abs. 3 eine Störung nicht unverzüglich behebt;
3. § 5 eine Sondervereinbarung nicht anzeigt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer als Taxiunternehmerin oder Taxiunternehmer oder als Taxifahrerin oder Taxifahrer entgegen"

1. § 1 Abs. 2 seiner Beförderungspflicht nicht nachkommt;
2. § 3 Abs. 1 Satz 2 seiner Hinweispflicht nicht nachkommt;
3. § 4 Abs. 1 die Beförderungsentgelte nicht ordnungsgemäß ermittelt;
4. § 4 Abs. 2 Satz 2 den Fahrpreisanzeiger nicht ordnungsgemäß einschaltet;
5. § 8 Abs. 1 die Ordnungsnummer nicht ordnungsgemäß anbringt;
6. § 9 Abs. 5 oder 6 die Taxe außerhalb der behördlich zugelassenen Stellen bereithält;
7. § 11 Abs. 1 diese Verordnung nicht mitführt oder auf Verlangen nicht vorzeigt;
8. § 11 Abs. 3 die Störung des Fahrpreisanzeigers nicht unverzüglich mitteilt.

(3) Diese Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

(1) Die vorstehende Verordnung tritt eine Woche nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Oberhausen in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Taxen- und Tarifordnung der Stadt Oberhausen vom 09.02.2015 (Amtsblatt Nr. 4/2015 für die Stadt Oberhausen, S. 43 – 45, vom 02.03.2015), außer Kraft.